

Genehmigt

16. Aug. 1967

Lahr, den

Satzung

der Gemeinde Reichenbach Landkreis über den Bebauungsplan



Landratsamt
- Staatliche Verwaltung -
L.V.

" Wittumfeld "

Auf Grund der §§ 1, 2 und 8 - 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBL. I S. 341) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am 31. Juli 1967 den Bebauungsplan für das Gewann

" Wittumfeld "

als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung im Bebauungsplan (§ 2 Ziffer 3).

§ 2

Bestandteile im Bebauungsplan

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Übersichtsplan
2. Begründung
3. Gestaltungsplan (Bebauungsplan)
4. Straßen länge- und querschnitte
5. Bebauungsvorschriften

§ 3

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig i.S. des § 112 LBO handelt, wer dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reichenbach, den 31. Juli 1967

Der Gemeinderat



Bürgermeister

Anlage 1
Fertigung 1
zum Antrag vom 14. Dez. 1966
gehörig

Genehmigt

16. Aug. 1967

Lahr, den

Begründung.

Gemeinde Reichenbach, Kreis Lahr
Teilbebauungsplan im Gewann "Wittumfeld"

Landratsamt
Städtische Verwaltung -
Reichenbach ist eine ländliche Gemeinde mit einigen mittleren Industrie- und Gewerbebetrieben. Die Einwohnerzahl beträgt 2359. Das Gemeindegebiet umfaßt 1326 ha. Davon sind:

- Ortsetzer 20 ha
- Feld und Wiesen 423 ha
- Wald 855 ha
- Wasser, Straßen, Wege und Bruch 13 ha
- Ödland 15 ha



Die nicht in der Land- und Forstwirtschaft oder in gemischten Gewerbe tätigen sind auswärts, in der Hauptsache in Lahr beschäftigt. Die Wasserversorgung der Gemeinde erfolgt durch Wasserleitung. Eine Ortskanalisation mit Sammelkläranlage ist vorgesehen. Das durch den Bebauungsplan erhaltene Gelände liegt nordwestlich des Ortsetzers im Gewann "Wittumfeld".

Die Grundstücke sind Landwirtschaft genutzt und in Privat- bzw. Kirchenbesitz. Das Gelände fällt allgemein von Nordosten nach Südwesten und hat eine leichte bis mittlere Hanglage.

Vorgesehen ist eine reine Wohnbebauung mit eingeschossigen Gebäuden mit und ohne Kniestock sowie zweigeschossigen Gebäuden.

Die Erschließung des Geländes erfolgt von der Landstraße I.O. Nr. 100 (Hauptstraße) (Lgb.Nr. 168) und dem Weg Lgb.Nr. 222 andererseits von der Wittumstraße (Lgb.Nr. 77). Neue Zufahrten zur L. I.O. Nr. 100 (Hauptstraße) werden nicht geschaffen.

Die vorgesehene Planung reicht aus, um die Gemeinde für 5 - 10 Jahre mit Baugrundstücken zu versorgen. Die Fläche der vom Bebauungsplan erfaßten und angeschnittenen Grundstücke einschli. Wege beträgt 904 ar. Für die Verkehrsfläche (Straßen und Wege) werden rund 123 ar festgesetzt. Für die Bebauung verbleiben 781 ar. Daraus entstehen 101 Baugrundstücke, wovon 41 für eingeschossige und 51 für zweigeschossige Häuser mit 30 Dachneigung vorgesehen sind. Der Rest ist für 9 Häuser in eingeschossiger Bauweise mit Kniestock und einer Dachneigung von 48 vorgesehen.

Die überschläglichen Kosten, welche der Gemeinde durch die vorgesehenen ortsplannerischen Maßnahmen voraussichtlich entstehen, betragen:

1.)	Planung	DM	8 450.--
2.)	Vermessung	DM	22 600.--
3.)	Kanalisation	DM	236 000.--
4.)	Wasserleitung	DM	94 000.--
5.)	Straßen	DM	380 000.--
Voraussichtliche Gesamtk.		DM	741 050.--

Kehl, den 31.8.1966

Der Planer:

ALOIS BRAUNIG
DIPLOM. FREIER ARCHITEKT
764 KEHL, MARTIN-LUTHERWEG 25
FERNSPRECHER 2756

Handwritten signature

